

# Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung

(PHV mailo Stand 12/2019)

## Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung .....	1
2	Mitversicherte Personen.....	4
3	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge .....	4
4	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung .....	5
5	Schäden im Ausland .....	6
6	Mietsachschäden.....	7
7	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen .....	7
8	Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen .....	8
9	Sachschäden durch Abwässer .....	8
10	Einschluss von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung .....	8
11	Schlüsselverlustrisiko .....	8
12	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers .....	9
13	Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit .....	9
14	Ansprüche gegen Minderjährige .....	10
15	Sachschäden durch Gefälligkeiten.....	10
16	Vorsorgeversicherung .....	10
17	Mitversicherung von Vermögensschäden.....	10
18	Mitversicherung von Forderungsausfällen .....	11
19	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung .....	12
20	Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierungsdeckung .....	13
21	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung) .....	14
22	Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen.....	15
23	Innovationsklausel .....	15
24	Leistungsgarantie und Einhaltung Mindeststandards .....	15
25	Versehentliche Obliegenheitsverletzung .....	15
26	Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug.....	15
27	Differenzdeckung .....	15

**In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (nachfolgend AHB mailo genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:**

## 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB mailo) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (mit Ausnahme des Einschlusses Ehrenamtlicher Tätigkeit /Freiwilligenarbeit) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung, - insbesondere

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige)
- 1.2 Dauer als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen
- 1.3 als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)
  - (1) einer oder mehrerer in Europa gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer).  
Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert.  
Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
  - (2) von in Europa gelegenen Ferienwohnungen
  - (3) eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser),
  - (4) eines Einfamilienhauses, sofern der Bruttojahresmietwert 25.000,- € nicht übersteigt,
  - (5) eines Zwei- oder Mehrfamilienhauses, sofern mindestens eine Wohnung selbst genutzt ist und der Bruttojahresmietwert 35.000,- € nicht übersteigt
  - (6) eines in Europa gelegenen Wochenend-/ Ferienhauses oder eines fest installierten Wohnwagens
  - (7) einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung
  - (8) von in Europa gelegenen, unbebauten Grundstücken in unbegrenzter Größe.  
Einschließlich (Besitz und Unterhaltung) der Garagen, Gärten sowie eines Schrebergartens.  
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
    - a. aus dem Miteigentum der zu den mitversicherten Objekten gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, gemeinschaftliche Gartenanlagen, Wohnwege, Wäschtrockenplatz, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplatz für Mülltonnen sowie auch nicht zu den o. a. Immobilien gehörende Garagen und Stellplätze
    - b. aus der Vermietung des:
      - mitversicherten Wochenend- oder Ferienhauses, bzw. des mitversicherten fest installierten Wohnwagens,
      - sowie von Eigentumswohnungen,
      - einzelnen Räumen zu Wohnzwecken,
      - von Ferienzimmern,
      - von unbebauten Grundstücken bis 10.000 qm,
      - von Garagen und Stellplätzen.
    - c. als Bauherr oder Unternehmer für eigengenutzte Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten), sowie das Bauen „in eigener Regie“

bis zu einer Bausumme von 150.000,- € je Bauvorhaben inkl. dem Gebrauch von Be- und Entladevorrichtungen einschließlich Schäden an fremden Kfz. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Ziffer 2 versicherten Personen sind abweichend von Ziffer 7.5 AHB mailo mitversichert.

- d. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Treppenliften
  - e. aus dem Betrieb und der Unterhaltung von „Erneuerbaren Energien“ (Photovoltaik-, Solaranlagen etc.) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen, sofern diese im/ am Gebäude/Grundstück des VN installiert sind. Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
  - f. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestand
  - g. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft
  - h. Werden die unter 1.3 benannten Gebäude teilweise gewerblich genutzt, schränkt dies den Versicherungsschutz nicht ein
- 1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Elektrofahrrädern, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen und dgl. (Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor),
  - 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training)
  - 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen
  - 1.7 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer
  - 1.8 als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden
  - 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen
    - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren (mit Ausnahme des Einschlusses unter 1.10) sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden,
  - 1.10 als Halter von zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z.B. Schlangen oder Spinnen), soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt. Die Kosten für das Wiedereinfangen zur Abwehr öffentlicher Gefahren gelten mitversichert
  - 1.11 Eingeschlossen ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
    - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde ohne Rassenbeschränkung oder Pferde,
    - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
    - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerks-eigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor, schließt ihn jedoch nicht aus.

#### 1.12 als Tagesmutter / Tageseltern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut. Versichert sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt sowie der Tageskinder gegenüber den nach Ziffer 2 versicherten Personen wegen Personenschäden. Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflicht-versicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die entgeltliche Tätigkeit, jedoch nicht bei der Ausführung in Kindergärten, Kindertagesstätten oder Horten.

#### 1.13 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, Betriebspraktika und Ferienjobs.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.

#### 1.14 Ehrenamtliche Tätigkeit/ Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/ hoheitlichen Ehrenämter wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr.
- wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897(6) BGB.

#### 1.15 Tätigkeit als Betreuer

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vom Vormundschaftsgericht bestellter - nicht beruflicher - Betreuer/ Vormund oder bei Pflegebedürftigkeit für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/ Vormundschaft und Pflege ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

#### 1.16 aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten (Gesamtumsatz jährlich maximal 12.000,- €), sofern es sich hierbei um das Erteilen von Unterricht, persönliches Coaching, sportliches Training, Botendienste, Markt- und Meinungsforschung, Textverarbeitung, Warenhandel (z.B. Vertrieb von Kosmetik, Kunstgewerbe, Spielwaren, Kerzen, Schmuck, Dessous, Geschirr, Kochgeräte, Handarbeiten, Kunsthandwerk, Schönheitspflege, Tierbetreuung, Durchführung von Babysitting oder um die Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen handelt

und keine Angestellten beschäftigt werden. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der jährliche Gesamtumsatz 12.000,- € übersteigt.

## 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

### 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- c) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/ oder Studium inkl. Auslandssemester auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenenem Master - nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).  
Bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Diese Regelung gilt auch während der Wartezeit bis Ausbildungs-/ Studiumsbeginn und auch bei vorübergehenden beruflichen Tätigkeiten, maximal jedoch bis 1 Jahr.
- d) Vorstehend genannte volljährige und unverheiratete Kinder gelten auch bei Arbeitslosigkeit mitversichert, solange diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

### 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit, auch Pfleger von im Haushalt lebenden, pflegebedürftigen Personen Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, sowie Notfallhelfer inkl. deren Aufwendungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 2.3 Sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 - 2.2 entfallen, gelten diese im Rahmen der Nachversicherung bis zu 12 Monate weiter mitversichert, sofern kein schuldhaftes oder vorsätzliches Handeln bezüglich des Abschlusses eines eigenständigen Vertrages vorliegt.

## 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

### 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

### 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

(1)

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,

- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- c) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen auf Golfplätzen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20km/h Höchstgeschwindigkeit,
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die entsprechenden Ausschlüsse in den AHB mailo. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung finden auch für diese Kfz Anwendung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt eines Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

(2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 30 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht,

sowie von Schleppschirmen zum Kite-Surfen, -Boarden, - Segeln o.ä. - nicht jedoch das ziehende Boot selbst.

(3) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote mit mehr als 25 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen ab 5 PS Motorstärke.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten, Besitz und Gebrauch von Windsurfbrettern.

(4) Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

(5) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

- 3.3 Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Be- und Entladen eines Kfz. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 2.500,- € je Schadenereignis für alle Versicherungsfälle. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100,- € selbst zu tragen.

## 4 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

4.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von den entsprechenden Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten oder im Rahmen der Datenverarbeitung, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenänderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadenprogramme,
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen
 Sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu Rechtsfolgen bei Obliegenheiten gemäß den AHB mailo.

- 4.2 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 4.3 Nicht versichert sind insbesondere Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, - Einweisung, -Schulung,
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- Betrieb von Datenbanken.

- 4.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online- Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 5 Schäden im Ausland

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte von unbegrenzter Dauer gilt:

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist - in Erweiterung von Ziffer 1.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht, für die nach

diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000,- € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

- (4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Das Umrechnungskursrisiko trägt hierbei der Versicherer.

## 6 Mietsachschiäden

### 6.1 Mietsachschiäden

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.).

Die Höchstersatzleistung innerhalb der Deckungssumme für Sachschiäden beträgt die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 6.2 Mietsachschiäden anlässlich von Reisen

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, dem Zerstören oder Abhandenkommen von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

- 6.2.1 Die unter 6.2. aufgeführten Sachen gelten in sonstigen gemieteten Unterkünften bis zu 6 Monate mitversichert.

## 7 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

- (1) eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn



diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- (2) ausgeschlossen bleiben:
  - a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
  - b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
  - c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
  - d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- (3) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000,- € je Versicherungsfall.

## **8 Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen**

- 8.1 In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB mailo gelten Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen bis zu einem Betrag von 10.000,- € mitversichert
- 8.2 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8.3 Ausgeschlossen bleiben
  - a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
  - b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren
  - c) Vermögensfolgeschäden
  - d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

## **9 Sachschäden durch Abwässer**

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

## **10 Einschluss von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung**

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.)

## **11 Schlüsselverlustrisiko**

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB mailo - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden, sowie Kfz-, Hotel-, Möbel-, private Tresor- und private Garagen-/Schuppenschlüssel. Vereins-, Ehrenamts- und Dienstschlüssel gelten bis 100.000,- € mitversichert. Codekarten werden den Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für den Ersatz der

Schlüssel, notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

## 12 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des Ehegatten bzw. Lebenspartners besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

## 13 Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung gilt folgendes:

- (1) Der Versicherer übernimmt, wenn der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 119 SGB (Sozialgesetzbuch) III ist und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III bezieht, die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag längstens für die Dauer eines Jahres (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit). Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag. Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer wieder in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag. Die Beitragsbefreiung ist während der Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages für maximal drei Inanspruchnahmen insgesamt möglich.
- (2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.
- (5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 2 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.
- (6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht,
  - a. wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen,
  - b. wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 1
    - i. bei Versicherungsbeginn vorliegt,
    - ii. innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt (Wartezeit)

- iii. in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen medizinische Behandlung) steht,
  - iv. in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich schuldhaft verursacht wurde,
  - c. wenn der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr vollendet hat
  - d. wenn der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Beitrag nicht bezahlt war
- (7) Die Beitragsbefreiung kann nur der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen.

## 14 Ansprüche gegen Minderjährige

Für Schäden durch mitversicherte Minderjährige gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von Kindern nach § 828 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer im Sinne von Ziffer 2.1 a) - d) wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Sach- und Vermögensschäden gelten hierbei bis 100.000,- € mitversichert.

## 15 Sachschäden durch Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater un-entgeltlichen Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

## 16 Vorsorgeversicherung

Abweichend von den Bestimmungen der Vorsorgeversicherung der AHB mailo gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung

## 17 Mitversicherung von Vermögensschäden

17.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Bestimmungen über Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen der AHB mailo wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind

17.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung,

- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheber-rechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kosten-anschlägen,
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Lei-tungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen,
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anwei-sungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverlet-zung,
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen,
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

17.3 Bei Vermögensschäden: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 50,- €. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000,- €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000,- €.

## 18 Mitversicherung von Forderungsausfällen

18.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversiche-rung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Per-son während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt wer-den kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter, sowie als Kfz-Halter oder -führer entstanden sind. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

### 18.2 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfän-dung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

### 18.3 Entschädigung

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versiche-rungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz an den Versicherer abzutren-ten.

### 18.4 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann

oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen

## 19 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden  
- Anlagenrisiko -

### 19.1 Gegenstand der Versicherung

(1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner, etc., begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebilde,

- als Inhaber von Heizöltanks auf den in Ziff. 1.3 genannten Grundstücken,

- als Inhaber von Flüssiggastanks auf den in Ziff. 1.3 genannten Grundstücken,

- als Inhaber von privat genutzten Abwassergruben auf diesen Grundstücken ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in Gewässer,

- bzw. als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

(2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB mailo) Anwendung.

(3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 19.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 5 Mio. € je Versicherungsfall gewährt.

### 19.3 Rettungskosten

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), soweit außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB mailo).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers

#### 19.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### 19.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen zum versicherten Risiko und zur Vorsorgeversicherung in den AHB mailo finden keine Anwendung.

#### 19.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 19.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von den Bestimmungen in den AHB mailo über den Gegenstand der Versicherung und den Versicherungsfall - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den versicherten Anlagen (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- € selbst zu tragen

## 20 Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierungsdeckung

- (1) Abweichend von Ziff. 7.17 AHB mailo besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz wegen Benachteiligungen in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- (2) Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- (3) Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB mailo - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- (4) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- (5) Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.
- (6) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
  - a) gegen den Versicherungsnehmer und/ oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/ oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind,
  - b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 geltend gemacht werden,
  - c) teilweise abweichend von Ziff. 7.3
    - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden,
    - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten,
  - d) auf Entschädigung und/ oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,
  - e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

## 21 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

- (1) Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 6.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (2) Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen,- Krafträder,- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- (3) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB mailo und in Ziff. 4.3 (1) AHB mailo.
- (4) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- (5) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

## **22 Rabatrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen**

Wir ersetzen den Schaden im Umfang von Nr. (1), wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlichshalber überlassen wurde, einen Haftpflichtschaden verursacht.

(1) Wir erstatten den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

## **23 Innovationsklausel**

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag

## **24 Leistungsgarantie und Einhaltung Mindeststandards**

mailo garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.

## **25 Versehentliche Obliegenheitsverletzung**

Die in den AHB mailo genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

## **26 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug**

Versichert ist - abweichend von Ziff. 3 und Ziff. 7 - die Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden, geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen, nicht jedoch an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden. Die Höchstentschädigung des Versicherers ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 250,- € selbst.

## **27 Differenzdeckung**

Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlage-richtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbartem Versicherungsbeginn, eine Konditionsdifferenzdeckung zu einer bestehenden Versicherung im Rahmen dieses Vertrages. Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehend ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Diese Konditionsdifferenzdeckung wird für maximal 1 Jahr geboten. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.